

Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs

(„Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“)

vom 27. Januar 2023, Fassung vom 01. Oktober 2025

Präambel

Die TransMIT ist eine Gesellschaft für Technologietransfer der mittelhessischen Hochschulen Philipps-Universität Marburg, Justus-Liebig Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Ziel der TransMIT ist die Vermarktung von Produktinnovationen und Forschungsdienstleistungen aus ihren Gesellschafterhochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen.

Zur Förderung des Technologietransfers ermöglichen die Gesellschafterhochschulen besonders aktiven Professoren die Gründung sogenannter TransMIT-Zentren, die unter dem Dach der TransMIT als Geschäftsbereiche steuerlich und rechtlich geführt werden.

Das ZwpD, TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) unter der Leitung von Prof. Dr. Gerhard Stemmler bietet psychologische Dienstleistungen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung an. Die Dienstleistungen stützen sich auf einen umfassenden und gründlichen psychologischen Sachverstand aus deutschen Universitäten zum Wohle von Wirtschaft, Gesellschaft und Einzelpersonen.

Die TransMIT bietet für deutschsprachige Hochschulen einen Studieneignungstest für den Studiengang Bachelor-Psychologie an. Dazu hat die TransMIT von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. („die DGPs“) eine Lizenz für die Anwendung des Studieneignungstests an Hochschulen erhalten. Der Test wurde bzw. wird von einer Urhebergemeinschaft für die DGPs entwickelt. Der Testname lautet „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs).

Für die Bewertung und Entscheidung über Anträge zum Nachteilsausgleich setzt die DGPs eine Studententestkommission ein. Sie besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem Mitglied der Geschäftsstelle des ZwpD.

Die Projektkoordination liegt beim ZwpD.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten zu Zweck, Zulassung, Durchführung, Prüfungsverfahren und Gebühren des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs an den teilnehmenden Hochschulen. Der BaPsy-DGPs kann an den teilnehmenden Hochschulen ggf. als ein Auswahlkriterium im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Bachelor-Psychologie berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Studiengang Bachelor-Psychologie sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt.

§ 2 Zweck des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwiefern der Teilnehmer / die Teilnehmerin aufgrund seines / ihres psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, seiner / ihrer Mathematikkenntnisse und seiner / ihrer kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs sind:

1. Zahlungseingang der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Zeitpunkt; sowie
2. Abgabe einer Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er / sie bisher noch nicht an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat oder eine frühere Testteilnahme zweiundzwanzig oder mehr Monate zurückliegt; und
3. Abgabe einer Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er / sie zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d. h., dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im jeweiligen Testjahr oder im Jahr darauf regelmäßig erfolgen wird oder die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der Antragsunterlagen gem. § 3 ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

Die TransMIT kann nach Ablauf der Anmeldefrist einen Restkartenverkauf für bis dahin noch nicht vergebene Testteilnahmeplätze auflegen, wobei die Verfügbarkeit von Testorten und Testzeiten abhängig von den bis dahin noch nicht vergebenen Testteilnahmeplätzen eingeschränkt ist. Die Möglichkeit für einen solchen Restkartenerwerb und die Terminierung

eines solchen Restkartenverkaufs werden auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben.

§ 5 Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs

- (1) Das ZwpD der TransMIT entscheidet über die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs und unterrichtet den Bewerber / die Bewerberin über die getroffene Entscheidung.
- (2) Die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Punkte a., b., c. zu versagen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
 - b. der Antrag nach § 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde oder;
 - c. eine vorherige Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs weniger als zweiundzwanzig Monate zurückliegt.

§ 6 Prüfungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs beinhaltet Multiple- und / oder Single-Choice-Test-Fragen bzw. -Aufgaben. Es sollen allgemeine kognitive Fähigkeiten (wie schlussfolgerndes Denken, Arbeitsgedächtnis, Konzentrationsfähigkeit, basale Lese- und Rechenfähigkeit) sowie psychologierelevantes Textverständnis in Deutsch und in Englisch sowie Mathematikkenntnisse erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.
- (2) Bei der Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs mitzuführen sind
 - a. ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers / der Inhaberin enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen;
 - b. die ausgedruckte persönliche Einladungskarte.
 - c. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Den Bewerbern / Bewerberinnen werden Ort und Zeitpunkt des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.
- (4) Die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs kann einmal im Kalenderjahr (Frühjahrstermin) oder zweimal im Kalenderjahr (Frühjahrs- und Herbsttermin) erfolgen und wird im Kalendervorjahr auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> angekündigt.
- (5) Umbuchungen von Testtermin, Testort und Testuhrzeit können innerhalb eines Testjahres (15.06. bis 14.06. des Folgekalenderjahres) innerhalb der auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> angegebenen Umbuchungsfenster kostenpflichtig und je nach Verfügbarkeit erfolgen.

- (6) Die TransMIT GmbH kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der Testleitung vor Ort unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (7) Über den Durchführungstermin des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs ist von der Testleitung ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie besondere Vorkommnisse ausweist.

§ 7 Abbruch der Testung

- (1) Testteilnehmende können die Testdurchführung jederzeit auf eigenen Wunsch beenden. Dazu haben sie sich bei der Testleitung abzumelden. Nach dem Verlassen des Testgebäudes ist ein Wiedereintritt nicht mehr möglich. Eine gebührenpflichtige Wiederholung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs ist frühestens nach zweiundzwanzig Monaten möglich.
- (2) Eine Testunterbrechung kann im Foyer vor dem Testraum innerhalb des Gebäudes wahrgenommen werden. Eine Kompensation der versäumten Testzeit erfolgt nicht.
- (3) Ein Testabbruch aus medizinischen Gründen ist der Testleitung anzuzeigen. Die Testleitung entscheidet ggf. nach Rücksprache mit der zentralen Testkoordination über geeignete Maßnahmen. Die oder der Erkrankte muss umgehend den ärztlichen Notdienst vor Ort aufsuchen und die Erkrankung bescheinigen lassen. Die Bescheinigung ist per E-Mail über setp@zwpd.transmit.de einzureichen und ist Voraussetzung für eine gebührenpflichtige Wiederholungsmöglichkeit des Tests nach frühestens elf Monaten. Ohne eine solche Bescheinigung ist eine Wiederholung des Tests frühestens nach 22 Monaten gerechnet ab der letzten Teilnahme möglich.

§ 8 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Bewerber / eine Bewerberin glaubhaft, dass er / sie nicht in der Lage ist, den freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, also in der Darstellungsfähigkeit beeinträchtigt ist, kann die Studententestkommission der DGPs einen Nachteilsausgleich gestatten. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit an sich begründet keinen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Ein Nachteilsausgleich bezieht sich nur auf die Umstände oder Form der Testdurchführung, nicht jedoch auf die Inhalte des Studieneignungstests BaPsy-DGPs.

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist über das Online-Portal auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen. Dabei sind die auf dieser Webseite genannten Antragsfristen und die einzureichenden Unterlagen zu beachten. Die Annahme eines Antrags auf Nachteilsausgleich kann nur erfolgen, wenn die Antragsfristen eingehalten werden und die Unterlagen vollständig sind. Einzureichende Unterlagen sind:

1. Formloser Antrag der Bewerberin / des Bewerbers, in dem auf die Umstände oder Form der Testdurchführung vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung eingegangen wird.

2. Ärztliches / psychologisches Fachgutachten mit der Diagnosestellung der aktuellen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Testdurchführung. Das Fachgutachten soll keine Vorschläge für nachteilsausgleichende Umstände oder Formen der Testdurchführung enthalten und bei Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

Der Bescheid der Studententestkommission wird per E-Mail zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt Einspruch eingelegt werden, wobei der Tag der E-Mailabsendung auch als Tag des Erhaltens gilt. Der Einspruch ist an die Studententestkommission unter setp@zwpd.transmit.de zu senden.

§ 9 Zertifikat

Wer an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat, erhält ein von der TransMIT GmbH ausgestelltes Zertifikat über die Teilnahme sowie den erzielten Prozentrang und den Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet und mit einer Dezimalstelle durch Abschneiden weiterer Dezimalstellen versehen.

Prozentrang und Standardwert Z beziehen sich auf die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Testjahres. Das Testjahr erstreckt sich (siehe § 6, Abs. 4) vom 15.06 bis 14.06. des Folgekalenderjahres. Die Zertifikatsausgabe erfolgt direkt im Anschluss an ein Testjahr, und zwar zwischen dem 15.06. und dem 30.06. Falls ein Herbsttermin angeboten wird, erhalten die daran Teilnehmenden ihr Zertifikat also erst nach dem Frühjahrstermin, weil erst dann die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Testjahres vorliegen.

Das Zertifikat weist den Tag der Prüfung aus. Es gilt für den in der jeweiligen hochschuleigenen Zulassungsordnung / Auswahlsetzung niedergelegten Zeitraum.

§ 10 Wiederholung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Eine erneute Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens zweiundzwanzig Monate nach einer vorherigen Testteilnahme möglich. Die Gültigkeit des Zertifikats wird von der jeweiligen Hochschule festgelegt. Den Hochschulen wird empfohlen, nur die jüngste Zertifizierung anzuerkennen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Erscheint ein Bewerber / eine Bewerberin nicht zur Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann er / sie an einer kommenden Testdurchführung unter erneuter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.

(2) Versucht der Teilnehmer / die Teilnehmerin, das Ergebnis seiner / ihrer Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er / sie den ordnungsgemäßen Ablauf des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann dieser / diese von der Testung ausgeschlossen werden. Im Einzelnen gilt:

- a. Rügen mit einer Verwarnung erfolgen, wenn sich unerlaubte Gegenstände am Arbeitsplatz befinden; ein Täuschungsversuch erfolgt; Kontakt zu anderen Teilnehmenden während der Testdurchführung aufgenommen wird oder aufgenommen worden ist; andere durch das eigene Verhalten gestört werden.
- b. Rügen mit sofortigem Ausschluss erfolgen, wenn bei einem Test eine zweite Verwarnung erteilt wird; die Testteilnahme unter falscher Identität erfolgt (Anzeige durch TransMIT); Testmaterial abgeschrieben, kopiert, entwendet, vervielfältigt oder in sonstiger Weise verbreitet wird (Anzeige durch TransMIT); der Aufforderung zum Identitätsnachweis nicht nachgekommen wird. Der Studieneignungstest wird dann mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme nach frühestens zweiundzwanzig Monaten ist möglich.

§ 12 Einsicht

Die Testfragen des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die den Teilnehmer / die Teilnehmerin betreffenden Testunterlagen gewährt.

§ 13 Gebühren

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gemacht werden und gelten ab dem Folgejahr.

Die Gebühr für die Neuausstellung des Zertifikats wegen Verlust oder Korrektur von persönlichen Daten beträgt EUR 15 inkl. MwSt., es sei denn, ein Korrekturerfordernis ist nicht von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin zu vertreten.

Umbuchungen von Testort, Testtermin oder der Testuhrzeit sind gebührenpflichtig und je nach Verfügbarkeit möglich. Die Gebühr beträgt pro Änderungsvorgang EUR 15 inkl. MwSt., sofern diese Umbuchung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erbeten wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Für die TransMIT GmbH

Gießen,

Ort, Datum

Dr. Peter Stumpf, Geschäftsführer

Für das TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)

Bonn,

Ort, Datum

Prof. Dr. Gerhard Stemmler, Projektleiter